



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

10. Juni 2020



Inhalt

3	§ 1	Aufgaben
3	§ 2	Zusammensetzung/Eignung
4	§ 3	Vertraulichkeit/Interessenkonflikte
5	§ 4	Vorsitzender/Stellvertreter
5	§ 5	Einberufung der Sitzungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
5	§ 6	Einberufung der Sitzungen auf Veranlassung sonstiger Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitglieder des Vorstands
5	§ 7	Sitzungen/Beschlussfassungen
7	§ 8	Berichterstattung
7	§ 9	Aufsichtsratsausschüsse
8	§ 10	Bildung von Aufsichtsratsausschüssen
8	§ 11	Vergütungskontrollausschuss
10	§ 12	Prüfungsausschuss
10	§ 13	Risikoausschuss
11	§ 14	Präsidial- und Nominierungsausschuss
12	§ 15	Ausschuss für Digitalisierung und Technologie
13	§ 16	Sozialausschuss
13	§ 17	Vermittlungsausschuss
13	§ 18	Prüfungsberichte
13	§ 19	Vertretung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er überwacht den Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen und widmet den Strategien, Risiken und den Vergütungssystemen für den Vorstand und die Mitarbeiter ausreichend Zeit.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Zusammensetzung/Eignung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde, Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung und der Commerzbank-Gruppe¹ notwendig sind. Die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, enden.
- (2) Zum Aufsichtsratsmitglied kann nicht bestellt werden, wer bereits vier Aufsichtsratsmandate bei anderen Unternehmen ausübt beziehungsweise wer Geschäftsleiter ist und bereits zwei andere Aufsichtsratsmandate wahrnimmt, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine höhere Anzahl von Mandaten gestattet. Mehrere Geschäftsleiter- beziehungsweise Aufsichtsratsmandate innerhalb derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe beziehungsweise in Unternehmen, an denen ein Institut eine bedeutende Beteiligung hält, gelten dabei als jeweils nur ein Mandat. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den nach Satz 1 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Bank angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Bank ausüben.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Bank, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- (5) Die vorstehenden Grundsätze sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Anteilseignervertreeters soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

¹ Zu der Commerzbank-Gruppe gehören alle der Commerzbank AG aufsichtsrechtlich zugeordneten Unternehmen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei und bei der Einführung in ihr Amt werden sie von der Bank durch angemessene personelle und finanzielle Ressourcen unterstützt.

§ 3 Vertraulichkeit/Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordene Informationen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden an einen Dritten weitergeben, es sei denn, es handelt sich offensichtlich nicht um gemäß Abs. 2 oder 3 geheim zu haltende Angaben. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an Berater, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss sicherstellen, dass von ihm eventuell eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Interessenkonflikten mit dem Aufsichtsratsmandat führen können, sind zu vermeiden.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Kreditnehmern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen zu legen. Dieser veranlasst eine Beratung im Präsidial- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats und die Offenlegung gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eigene Interessenkonflikte gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende veranlasst eine Beratung im Präsidial- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats und die Offenlegung gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung beziehungsweise eines Interessenkonflikts des Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter prüft, ob der ihm offengelegte Interessenkonflikt ein wesentliches Risiko für die Unabhängigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds darstellt, und ergreift Maßnahmen, um den Interessenkonflikt zu verhindern, angemessen einzuschränken oder zu lösen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte hat, dass ein anderes Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt im Sinne des Absatzes 6 nicht ordnungsgemäß offengelegt hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, entscheidet über das weitere Verfahren im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.
- (8) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Geschäfte im Sinne und nach Maßgabe von Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation) der Bank unverzüglich schriftlich

mitzuteilen, diese leitet die Mitteilungen unverzüglich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiter.

§ 4 Vorsitzender/Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Gesetzes (insbesondere gemäß § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes) sowie der Satzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignervertreter aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet einer der Vorgenannten während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom jeweiligen Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Telefax, elektronisch oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel ein. Für die Einhaltung dieser Frist ist es ausreichend, wenn die jeweilige Sitzung am fünfzehnten Tag nach der Absendung der Einberufung stattfindet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (2) Anträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands, die vor Absendung der Tagesordnung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.
- (4) Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, ist der Compliance-Beauftragte berechtigt, als Sachverständiger und Auskunftsperson zu Compliance-relevanten Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

§ 6 Einberufung der Sitzungen auf Veranlassung sonstiger Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitglieder des Vorstands

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Vorstandsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 7 Sitzungen/Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er bestimmt die Reihenfolge der Sitzungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original unterzeichnet ist, sowie die durch eine mit einer elektronischen Signatur versehene Email oder durch eine andere, vergleichbare Form übermittelte Stimmabgabe, sofern der Aussteller eindeutig erkennbar ist. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach Gesetz und Satzung. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine zweite Stimme nach näherer Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes zu. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 2 schriftlich abgegeben werden. Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Beschlüsse dürfen – sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist – nur gefasst werden, wenn in der Sitzung niemand widerspricht und alle abwesenden Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden Frist nachträglich zustimmen.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht nicht zu.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, unter Einbeziehung des Vorstands direkt bei dem Compliance-Beauftragten und dem Leiter der internen Revision Auskünfte einzuholen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise – im Falle seiner Verhinderung – vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (8) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratsitzung aufgenommen.
- (9) Die Niederschriften nach Abs. 7 sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln beziehungsweise zur Verfügung zu stellen. Sie gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Sitzung beziehungsweise an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats nach Übermittlung beziehungsweise Zurverfügungstellung schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht.
- (10) Bei Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern soll die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der laufenden Bestelldauer beschlossen werden. Sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll auf Vielfalt (diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden. Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

§ 8 Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden; alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände der Bank sowie des Konzerns vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax, auf elektronischem Wege oder mittels anderer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig und – soweit erforderlich – aus besonderem Anlass über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling, die Reputation, die Personalentwicklung, wesentliche Rechtsfälle, Vergütungsfragen sowie die Compliance zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten. Ferner erstattet Group Compliance regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss Bericht.
- (4) Soweit erforderlich, ist der Compliance-Beauftragte berechtigt, den Aufsichtsrat über Compliance-relevante Themen zu informieren.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und wesentlicher Rechtsfälle der Commerzbank-Gruppe. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Commerzbank-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet in angemessener Weise den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 9 Aufsichtsratsausschüsse

- (1) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend beziehungsweise in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören.
- (3) Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Mitglied in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats sein. Sofern er Mitglied des Präsidial- und Nominierungs-, oder Vergütungskontrollausschusses ist, ist er Vorsitzender des entsprechenden Ausschusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Risikoausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses darf nicht zugleich den Vorsitz in einem anderen Ausschuss führen.
- (4) Die Ausschüsse sind – soweit sie anstelle des Aufsichtsrats Entscheidungen treffen – beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Tätigkeit der Ausschüsse. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist – unbeschadet seiner sonstigen Auskunftsrechte – berechtigt, die Berichterstattung des Vorstands zur Risikosituation der Bank und der Commerzbank-Gruppe nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand einzusehen.

§ 10 Bildung von Aufsichtsratsausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet und besetzt aus seiner Mitte einen Vergütungskontrollausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Risikoausschuss, einen Präsidial- und Nominierungsausschuss, einen Ausschuss für Digitalisierung und Technologie, einen Sozialausschuss und einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und besetzen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, ebenso wie den in Abs. 1 genannten Ausschüssen, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 11 Vergütungskontrollausschuss

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem weiteren Mitglied der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter.

Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und der Eigenmittelausstattung des Unternehmens.

- (2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Anordnungen hat der Vergütungskontrollausschuss die nachfolgenden Aufgaben:

a. Der Vergütungskontrollausschuss

aa) unterstützt den Aufsichtsrat bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands.

bb) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats

- I. über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens. Den langfristigen Interessen der Anteilseigner, der Anleger, sonstiger Beteiligter und dem öffentlichen Interesse trägt er Rechnung;
- II. über die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 5a KWG unter Berücksichtigung des § 7 Institutsvergütungsverordnung (IVV) sowie
- III. zur Festlegung von angemessenen Vergütungsparametern, von Erfolgsbeiträgen, der Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträume und der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der zurückbehaltenen variablen Vergütung oder für eine Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütung

vor und

cc) überprüft regelmäßig, mindestens jährlich, ob die beschlossenen Festlegungen noch angemessen sind; im Fall festgestellter Mängel ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen.

b. Der Vergütungskontrollausschuss

aa) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung der Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben (Risikoträger);

bb) unterstützt den Aufsichtsrat

- I. bei der Überwachung des Prozesses der Ermittlung der Risikoträger sowie der Gruppenrisikoträger und
- II. bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter der Bank. Insbesondere überprüft er hierbei regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob
 - der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 5a KWG unter Berücksichtigung des § 7 IVV ermittelt wurde;
 - die festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbeiträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung angemessen sind und
 - die Vergütungssysteme der Mitarbeiter in den Kontrolleinheiten den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

c. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

d. Der Vergütungskontrollausschuss bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation und stellt sicher, dass die Vergütungsstrategie sowie die Vergütungssysteme unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen gemäß § 4 IVV auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien der Bank niedergelegt sind.

e. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung der Beschlussvorschläge zur Billigung einer höheren variablen Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 Satz 6 KWG (Abweichung vom 1:1 Verhältnis variabler zu fixer Vergütung).

f. Der Vergütungskontrollausschuss kann auch für andere Institute der Commerzbank-Gruppe die Funktion des Vergütungskontrollausschusses nach § 25d Abs. 7 i.V.m. Abs. 12 KWG übernehmen.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss arbeitet mit dem Risikoausschuss zusammen und soll sich intern beispielsweise durch das Risikocontrolling und extern von Personen beraten lassen, die unabhängig vom Vorstand sind. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, unmittelbar beim Leiter der internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten.

(4) Der Vergütungskontrollausschuss und der Aufsichtsrat werden bei ihren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich der Vergütungssysteme vom Vergütungsbeauftragten unterstützt. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, bei dem Vergütungsbeauftragten und dessen Stellvertreter Auskünfte zu den Vergütungssystemen einzuholen. Der Vergütungsbeauftragte legt dem Vergütungskontrollausschuss, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter vor (Vergütungskontrollbericht). Unbeschadet dessen

bestimmt der Vergütungskontrollausschuss den Turnus für die Erstellung des Vergütungskontrollberichts. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses kann den Vergütungsbeauftragten beziehungsweise dessen Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.

- (5) Vorstandsmitglieder dürfen bei der Beratung über ihre Vergütung in Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses oder des Aufsichtsrats nicht anwesend sein.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder der Anteilseigner- und zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertreter an.
- (2) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere
- a. bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
 - b. bei der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems, der Compliance und des internen Revisionssystems;
 - c. bei der Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung) und
 - d. bei der Bewertung der Feststellungen der internen Revision und des Abschlussprüfers sowie bei der Überwachung der zügigen Behebung der vom Abschlussprüfer und der internen Revision festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Der Prüfungsausschuss soll dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung unterbreiten und den Aufsichtsrat zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags beraten.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Berichterstattung über die Arbeit der internen Revision entgegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, unter Einbeziehung des Vorstands direkt bei dem Compliance-Beauftragten und dem Leiter der internen Revision Auskünfte einzuholen.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen zu internen Kontrollverfahren verfügen. Er muss unabhängig und darf kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Bank sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

§ 13 Risikoausschuss

- (1) Der Risikoausschuss besteht aus mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Risikoausschusses gehört insbesondere
- a. die Überwachung des Risikomanagementsystems sowie die Behandlung von Risiken wie Markt-, Kredit- und operationellen Risiken als auch Reputationsrisiken;
 - b. die Beratung des Aufsichtsrats zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank und die Unterstützung bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch den Vorstand;
 - c. die Überwachung, ob die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der Bank im Einklang stehen;

- d. die Prüfung, ob die durch die Vergütungssysteme gesetzten Anreize die Risiko, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen.
- (3) Der Risikoausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über Finanz- und Kreditgeschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, mit Ausnahme der in § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1-5 und 1 KWG genannten Personenorgankredite. Seiner Zustimmung unterliegen darüber hinaus die in § 9 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Geschäftsordnung des Vorstands genannten Immobilien- und Leasinggeschäfte sowie die in § 9 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Vorstands genannten Geschäfte bezüglich Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen beziehungsweise die Errichtung von Unternehmen. Ferner unterliegen die in § 9 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 4 der Geschäftsordnung des Vorstands genannte Festlegung und Änderung der Schwellenwerte für die Phase Rot der Sanierungsindikatoren im Recovery Plan der Commerzbank-Gruppe seiner Zustimmung. Der Risikoausschuss nimmt die Informationen des Vorstands zu konzerninternen² Geschäften nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und zur Risikosituation nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 sowie zu bestimmten Kreditgewährungen nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorstands entgegen.
- (4) Der Risikoausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss.
- (5) Der Vorsitzende des Risikoausschusses ist berechtigt, unmittelbar beim Leiter der internen Revision Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten.
- (6) Der Risikoausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen.

§ 14 Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter.
- (2) Im Rahmen der Vorstandsvergütungsstruktur und der Gesamtbezüge, die jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt werden, ist der Präsidial- und Nominierungsausschuss für den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands zuständig. Ferner ist er für die Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands sowie für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zuständig, soweit dies nicht dem Vorstand zusteht.
- (3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung des Vorstands. Seiner Zustimmung bedürfen die in § 9 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Vorstands genannten wesentlichen Geschäfte zwischen der Commerzbank oder einem Unternehmen der Commerzbank-Gruppe einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits, die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstands sowie die Gewährung der in § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1-5 und 12 KWG genannten Personenorgankredite. Die Informationen nach § 7 Abs. 2 Ziffer 4 der Geschäftsordnung des Vorstands nimmt der Präsidial- und Nominierungsausschuss entgegen, soweit es die Ernennung von Mitgliedern des Zentralen Beirats betrifft. Abweichend vom vorhergehenden Satz bedarf die Ernennung eines Mitglieds des Zentralen Beirats der Zustimmung des Präsidial- und Nominierungsausschusses, soweit es sich bei dem zu ernennenden Mitglied um ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied handelt.

² Zu dem Konzern der Commerzbank AG gehören alle Unternehmen, die der Commerzbank AG konzernrechtlich zuzuordnen sind.

- (4) Die Anteilseignervertreter im Präsidial- und Nominierungsausschuss haben die Aufgabe,
 - a. dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Anteilseignervertreterkandidaten vorzuschlagen; hierbei berücksichtigen sie die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwerfen eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und geben den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;
 - b. den Aufsichtsrat bei der Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung zu unterstützen.
- (5) Darüber hinaus unterstützt der Präsidial- und Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat bei der
 - a. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand; hierbei berücksichtigt er die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;
 - b. regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats; der Präsidial- und Nominierungsausschuss spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus und achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die der Bank schadet;
 - c. regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und
 - d. Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an den Vorstand.
- (6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 4 und 5 kann der Präsidial- und Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zweck soll er von der Bank angemessene Finanzmittel erhalten.

§ 15 Ausschuss für Digitalisierung und Technologie

- (1) Dem Ausschuss für Digitalisierung und Technologie gehören mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder an.
- (2) Im Rahmen des Wandels der Bank zu einem Digitalen Technologieunternehmen begleitet der Digitalisierungs- und Technologieausschuss die Veränderungen des Geschäftsmodells, die Entwicklung digitaler Produkte und Prozesse sowie die damit einhergehenden Änderungen der Organisationsstruktur.
- (3) Der Ausschuss für Digitalisierung und Technologie lässt sich durch den Vorstand regelmäßig über die relevanten technologischen Entwicklungen und Umsetzungen technischer Innovationen sowie deren Auswirkungen berichten.
- (4) Der Ausschuss für Digitalisierung und Technologie unterstützt den Aufsichtsrat bei der Beratung und Überwachung der Digitalisierungsfortschritte der Bank und des damit verbundenen IT- und Investitionsbudgets.
- (5) Der Ausschuss für Digitalisierung und Technologie lässt sich regelmäßig über Cyber Risiken und damit verbunden über die Informationssicherheit der Bank berichten.

§ 16 Sozialausschuss

- (1) Dem Sozialausschuss gehören je drei Mitglieder der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter an.
- (2) Der Sozialausschuss ist zuständig für alle die Mitarbeiter generell betreffenden personellen und sozialen Belange.

§ 17 Vermittlungsausschuss

Aufgaben und Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses ergeben sich aus § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes.

§ 18 Prüfungsberichte

Die Prüfungsberichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 170 Abs. 3 AktG zur Vorbereitung auf die Aufsichtsratssitzung, zu deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss gehört, ausgehändigt oder übersandt. Die Anlagen und Erläuterungsteile zu den Prüfungsberichten werden nur den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgehändigt oder übersandt; alle Aufsichtsratsmitglieder können diese Unterlagen jedoch einsehen.

§ 19 Vertretung

Die Bank kann gegenüber Vorstandsmitgliedern, soweit sie nicht in dieser Eigenschaft tätig werden, von den sonst handlungsbefugten Personen vertreten werden. Diese handeln insoweit im Auftrag des Aufsichtsrats.

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 136-20
info@commerzbank.com

